

21.2.2026

Beitragsordnung

S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V.



Inhalt

A Grundlage.....	Seite 2
B Solidaritätsprinzip	2
C Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	2
D Regelungen	2
Anlage 1.....	3

Beitragsordnung des Sportvereins Handorf-Langenberg von 1959 e. V.

Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.

A Grundlage

Gemäß § 12 der Satzung des Sportvereins Handorf-Langenberg von 1959 e. V. erhebt der Verein regelmäßige Beiträge (Jahresbeitrag) von seinen Mitgliedern.

B Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

C Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.
2. Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt durch Aushang und im Internet unter <https://sv-handorf-langenberg.de>

D Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der derzeitigen Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
Die daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind zum **30.04.** des Jahres fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Anlage 1

Zur Beitragsordnung des Sportvereins Handorf-Langenberg von 1959 e. V.

Auf der Grundlage von § 12 Nr. 2 der Vereinssatzung (Stand: 04.02.2023) hat die ordentliche Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2026 die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum **01.01.2027** beschlossen.

Höhe der Mitgliedsbeiträge ab dem **01.01.2027**

Mitgliederstatus	monatlicher Beitrag	jährlicher Beitrag
• Aktives / passives Mitglied bis zum 18. Lebensjahr	3,- Euro	36,- Euro
• Aktives / passives Mitglied ab dem 19. Lebensjahr	6,- Euro	72,- Euro
• Familienbeitrag (aktive / passive Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft)	9,- Euro	108,- Euro

Für die Beitragshöhe ist der im Fälligkeitsjahr bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Statt Einzelbeiträge können Mitglieder einer Familie / Gemeinschaft (in einem gemeinsamen Haushalt lebend) den Familienbeitrag wählen.

Als Familie wird bezeichnet:

- Ehepaar,
- Paar in eheähnlicher Gemeinschaft lebend,
- Eltern mit Kind (er) bis 18 Jahre,
- Alleinerziehende mit Kind (er) bis 18 Jahre.
- Geschwister bis 18 Jahre.

Kinder scheiden mit dem 18. Geburtstag aus dem Familienbeitrag aus. Ab dem folgenden Kalenderjahr ist der Erwachsenenbeitrag fällig.